**Überbrückungshilfe**

(kurze Zusammenfassung – Detailfragen sind in Sonderfällen noch zu prüfen !)

Antragsberichtigt: grundsätzlich Unternehmen aus „allen“ Wirtschaftsbereichen, soweit

sie ihre Tätigkeit in Folge der Corona-Krise vollständig oder zu

wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Dies wird angenommen wenn:

Umsatz im April und Mai 2020 zusammen mindestens um 60% gegenüber

April und Mai 2019 eingebrochen ist

Förderfähige Kosten: - Mieten/ Pachten (ohne Privaträume)

- weitere Mietkosten

- Zinsaufwendungen Kredite/ Darlehen

- Finanzierungskostenanteil Leasingraten

- Instandhaltungen, Wartungen, Einlagerungskosten AV

- Gas, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung etc.

- Grundsteuer

- Lizenzgebühren

- Versicherungen, Abos und andere fixe Ausgaben

- Kosten für Steuerberater Beantragung Corona-Überbrückungshilfe

- Kosten Azubis

- Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind,

werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten für die obigen

10 Punkte gefördert !

Förderung: 80% bei mehr als 70% Umsatzeinbruch

50% bei Umsatzeinbruch zw. 50 und 70%

40% bei Umsatzeinbruch zw. 40 und 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat

(Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60% zum Vorjahresmonat – Entfall

der Hilfe für diesen Monat)

Maximale Förderung: 150.000 für 3 Monate

bis 5 Beschäftigte max. 9.000 für 3 Monate

bis 10 Beschäftigte max. 15.000 für 3 Monate

Laufzeit: Juni bis August 2020 - Zuschuss maximal über 3 Monate

Nachweise: Beschäftigtenzahl – Stichtag 29.02.2020

Umsatzeinbruch / erstattungsfähige Kosten – 2 stufiges Verfahren:

1. Antragstellung:

Umsatzeinbruch: Abschätzung/ Prognose Umsatz für Juni bis August

Fixkosten: Abschätzung voraussichtlicher Kosten für Juni bis August

(Steuerberater: Umsatzsteuervoranmeldungen 2019 und Abschluss 2019 sowie Erklärungen 2019 werden berücksichtigt)

1. Nachträgliche Nachweise:

Umsatzeinbruch: tatsächliche Umsatzzahlen für Juni bis August

Fixkosten: endgültiger Nachweis Fixkosten für Juni bis August

(gemäß Zahlungen !)

(bei Abweichungen müssen zu viel gezahlte Zuschüsse zurückgezahlt werden)

(Steuerberater berücksichtigt endgültige Umsatzsteuervoranmeldungen)

Inanspruchnahme Soforthilfe schließt die Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe – Fixkosten können nur einmal erstattet werden.